



An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

 März 2020

Mein Aktenzeichen
0317-0276#2019/0004-0401 414.0022

Telefon / Fax
06131 16-4295
06131 16-174359

Anlagerichtlinien für die Anlage von Mitteln des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes“ durch die Deutsche Bundesbank

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügte Anlagerichtlinien für die Anlage von Mitteln des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes“ durch die Deutsche Bundesbank übersende ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Anlagerichtlinien für die Anlage von Mitteln des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes“ durch die Deutsche Bundesbank.

(8-fach)

Anlagerichtlinien
für die Anlage von Mitteln des Sondervermögens
„Versorgungsrücklage des Landes“ durch die Deutsche Bundesbank

Das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz (kurz: Finanzministerium) erlässt gemäß § 10a Abs. 3 S. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 208 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2019. (GVBl. S. 119), mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Anlage der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes“ (kurz: Sondervermögen) durch die Deutsche Bundesbank. Sie finden keine Anwendung auf den in der ausschließlichen Verwaltung des Landesamts für Finanzen verbleibenden Altbestand an Schuldscheindarlehen.

§ 2 Anlagegrundsätze

- (1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Liquidität, Rendite und Nachhaltigkeit.
- (2) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – zeitnah zu den Zahlungseingängen. Noch nicht in Wertpapieren angelegte Beträge werden auf einem zum Sondervermögen gehörenden Girokonto bei der Bundesbank geführt.
- (3) Käufe und Verkäufe sind zu marktgerechten Bedingungen vorzunehmen.
- (4) Nettoerträge aus den Anlagen und freiwerdende Mittel sind zeitnah in Schuldverschreibungen zu reinvestieren.

§ 3 Anlageinstrumente

Zulässige Anlageinstrumente sind.

- a) Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 und
- b) Aktien einschließlich Nebenrechten gemäß § 5.

§ 4 Schuldverschreibungen

- (1) Zugelassen sind Euro-denominierte, handelbare, festverzinsliche Schuldverschreibungen
 1. der Bundesrepublik Deutschland (Bund),
 2. der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Länder),
 3. folgender Förderbanken und öffentlich-rechtlicher Institutionen:
 - a. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),

- b. Landwirtschaftliche Rentenbank,
 - c. FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM),
 - d. Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo),
 - e. Erste Abwicklungsanstalt (EAA),
 - f. Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB HH),
 - g. Investitionsbank Berlin (IBB),
 - h. Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB),
 - i. Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB),
 - j. Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB-SH),
 - k. Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank),
 - l. Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),
 - m. Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank),
 - n. LfA Förderbank Bayern,
 - o. NRW.Bank,
 - p. Sächsische Ausbaubank – Förderbank – (SAB),
 - q. Thüringer Aufbaubank (TAB),
 - r. Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank),
4. anderer EWU-Staaten,
5. folgender supranationaler Institutionen:
- a. der Europäischen Union (EU),
 - b. der Europäischen Investitionsbank (EIB),
 - c. des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

(2) Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Schuldverschreibungen über ein Mindestrating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poor's oder von A3 von Moody's verfügen. Liegen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating. Eine Schuldverschreibung im Bestand ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten marktschonend zu veräußern, sobald ihr schlechtestes verfügbares Rating unterhalb von BBB (Fitch oder Standard & Poor's) bzw. Baa2 (Moody's) eingestuft wird oder ihr letztes verfügbares Rating entfällt. Der Marktwert der im Intervall [A -, A+] eingestuften Schuldverschreibungen im Sinne des § 4 Abs.1 Nr.4 und Nr.5 darf einen Anteil von 5 % am Portfoliomarktwert mit der Neuanlage nicht übersteigen. Für Schuldverschreibungen der Emittenten unter § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 gelten keine Ratinganforderungen.

(3) Für das Gesamtengagement in Schuldverschreibungen einer einzelnen Adresse gelten folgende Obergrenzen im Verhältnis zum Marktwert des der Bundesbank zur Anlage übertragenen Teils des Sondervermögens:

- Emittenten unter § 4 Abs.1 Nr.3: 35 %,
- Emittenten unter § 4 Abs.1 Nr.4: 10 %,

- Emittenten unter § 4 Abs.1 Nr.5: 20 %.

Diese Vorgaben sind nur bei Neuanlagen zu beachten und gelten nicht für Anlagen in Schuldverschreibungen von Emittenten unter § 4 Abs.1 Nr.1 bis 2.

- (4) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen soll sich an den voraussichtlichen jährlichen Entnahmen aus dem Sondervermögen ausrichten. Für den Erwerb von Schuldverschreibungen teilt das Finanzministerium der Deutschen Bundesbank die Restlaufzeitbänder jährlich auf Basis der aktuellen Finanzplanung in Form einer unterschriebenen und mit Dienstsiegel versehenen Weisung zu Jahresbeginn mit. Änderungen sind der Bundesbank schriftlich und mit Dienstsiegel versehen einen Monat vor Inkrafttreten mitzuteilen. Der Eingang wird von der Bundesbank bestätigt.
- (5) Die erworbenen Schuldverschreibungen im Sinne des § 4 Abs.1 sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Verwaltung des Aktienanteils erfolgt unter Anwendung eines passiven Managementansatzes und orientiert sich an dem vom Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz im Folgenden vorgegebenen Aktienindex.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente für den Aktienanteil sind die im „Solactive ISS ESG Sustainability Eurozone 30 Index“ enthaltenen Aktien und die sich aus Kapitalmaßnahmen dieser Instrumente ergebenden Nebenrechte (z.B. Bezugsrechte).
- (3) Der Aktienanteil bildet den ihm zugeordneten Index (siehe Abs. 2) nach und orientiert sich an den Gewichtungen der Aktien im Index. Änderungen der jeweiligen Indexzusammensetzung, d.h. Änderungen der im Index gelisteten Titel, werden möglichst zeitnah nach der Änderung nachvollzogen. Neugewichtungen der im jeweiligen Index gelisteten Titel werden möglichst zeitnah zu dem jährlichen Indexüberprüfungstag nachvollzogen (sog. „Gewichtungsanpassung“ oder „Rebalancing“).
- (4) Das Finanzministerium stellt sicher, dass die Solactive AG der Bundesbank die erforderlichen Informationen bereitstellt.
- (5) Aufbau des Aktienanteils (Aufbauphase):
Der Zielwert des Aktienanteils beläuft sich während der Aufbauphase auf einen Marktwert in Höhe von 110 Mio. €. Der Aufbau soll bis zum 1.1.2025 erfolgt sein und wird allein aus Zuführungen finanziert. Während der Aufbauphase vom TT.MM.2020 bis voraussichtlich 31.12.2024 sollen jährlich höchstens 22 Mio. € in den Aktienindex gemäß § 5 Abs.2 investiert werden. Neuinvestitionen erfolgen während der Aufbauphase nur solange, bis der Aktienanteil erstmals den Marktwert von 110 Mio. € (Zielwert) überschreitet. Damit oder spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet die Aufbauphase.

(6) **Steuerung des Aktienzielwerts/Aktienanteils nach Abschluss der Aufbauphase:**

Nach Abschluss der Aufbauphase gemäß Absatz 5 erfolgen keine weiteren Investitionen in den Aktienanteil; Kursgewinne und Verluste sind nicht auszugleichen. Sofern der Aktienanteil durch Kursgewinne einen Marktwert von 150 Mio. € überschreitet, wird dieser zeitnah auf einen Zielwert in Höhe von 125 Mio. € zurückgeführt.

§ 6 Entnahmen

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher, mit Dienstsiegel zu versehenen Weisungen des Finanzministeriums sollen etwaige Entnahmen aus dem Anlagevermögen vorrangig aus den Schuldverschreibungen und nachrangig aus dem Aktienanteil erfolgen. Unter den Schuldverschreibungen haben die kürzesten Restlaufzeiten den Vorrang.

§ 7 Kassenhaltung

Die Kassenhaltung auf dem Girokonto bei der Bundesbank dient zu Dispositionszwecken und ist nicht als eigenständiges Anlageinstrument zu verwenden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Anlagerichtlinien treten am TT.MM.JJJJ in Kraft.